

**Verbandsgemeinde
KIRCHBERG**

**Ortsgemeinde
LAUFERSWEILER**

BEBAUUNGSPLAN

**„Im Dellenbaum“ - Änderung u. Erweiterung
„Im Bergbaum“**

Entwurf

Umweltbericht

Fassung für das Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 iVm. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Stand: 28.01.2016
--

1.0 Umweltbericht.....	4
1.1.0 Rechtliche Grundlagen	4
1.2.0 Kurzdarstellung des Vorhabens, Lage und Geltungsbereich.....	6
1.3.0 Städtebauliche Merkmale und Größe des Vorhabens Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.....	7
2.1.0 Planungsgrundlagen - Fachplanungen / Fachinformationen	9
2.1.1 Schutzgebiete / Biotopkataster	9
2.1.2 Immissionen	9
2.1.3 Radon.....	9
2.1.4 Altlasten / Altbergbau.....	9
2.1.5 Archäologie / Bodendenkmäler.....	9
2.2.0 Planungsgrundlagen - Schutzgüter	10
2.2.1 Lage, naturräumliche Gliederung, Topographie.....	10
2.2.2 Schutzgut Boden.....	10
2.2.3 Schutzgut Wasser	10
2.2.4 Schutzgut Klima/Luft	11
2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere	11
2.2.6 Schutzgut Landschaft und Erholung	12
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.2.8 Schutzgut Mensch.....	13
2.2.9 Wechselwirkungen.....	13
3.1.0 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	15
3.1.1 Abfallerzeugung / Umweltverschmutzung und Belästigungen	15
3.1.2 Unfallrisiko	15
3.1.3 Auswirkungen auf Schutzgüter	15
3.1.3.1 Böden.....	15
3.1.3.2 Wasserhaushalt.....	15

3.1.2.3 Klima	16
3.1.2.4 Arten und Biotope	17
3.1.2.5 Landschaftsbild/Erholung/Umfeld	17
3.1.2.6 Mensch/Gesundheit/Bevölkerung.....	18
3.1.2.7 Kultur- und Sachgüter	18
4.0 Nullvariante	19
5.0 Zusammenfassung.....	19

1.0 Umweltbericht

1.1.0 Rechtliche Grundlagen

Umweltprüfung:

Die Rechtsgrundlage der Umweltprüfung für Bebauungspläne ist in § 2 und § 2a des Baugesetzbuches geregelt. Demgemäß ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG und LNatSchG):

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) sieht in § 18 vor, dass bei Eingriffen durch ein Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Nach dem § 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG 2015) ist der Landschaftsplan als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag zum vorbereitenden Flächennutzungsplan, unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, in den FNP zu integrieren.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind gemäß § 17 (4) Bundesnaturschutzgesetz im Fachbeitrag Naturschutz darzustellen.

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) geschaffen. Mit der Umsetzung der Planung gehen die Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen einher, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nachhaltig tangiert werden können.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Bundesbodenschutzgesetz:

Gemäß § 1 BBodSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und die Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkung auf den Boden, sollen Beeinträchtigung seiner natürlichen Funktion und sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz (WHG / LWG):

Gemäß § 1a Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen des Einzelnen dienen. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

1.2.0 Kurzdarstellung des Vorhabens, Lage und Geltungsbereich

Am südwestlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Laufersweiler beschloss der Gemeinderat die Ausweisung von ca. 2,8 ha Wohnbauflächen und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Dellenacker“. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg erfolgte die Ausweisung als Wohnbauflächen.

Der zum Bebauungsplan erstellte Fachbeitrag Naturschutz (Landespflegerischer Planungsbeitrag; Högner & Scholtes, Stand: Mai 2002) umfasst eine Erfassung der abiotischen und biotischen Planungsgrundlagen, die planbezogene Eingriffsermittlung und zeigt neben den erforderlichen vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf.

Im nachfolgenden Umweltbericht sind die Ergebnisse der Umweltprüfung für das geplante Vorhaben dargestellt.

1.3.0 Städtebauliche Merkmale und Größe des Vorhabens

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Städtebauliches Konzept

Die Ausweisung des Baugebietes dient der städtebaulichen Ordnung und der Arrondierung der Ortslage.

Das geplante Baugebiet liegt südwestlich der Ortslage von Laufersweiler auf einer plateauartigen Fläche und soll Baurecht für 42 Wohnbaustellen schaffen. Die Erschließung des neuen Baugebietes erfolgt über die vorhandenen Ortsstraßen.

Flächenermittlung - Städtebau

	Gesamt
Baugrundstücke WA	28.160 m²
davon überbaubar GRZ 0,3	8.448 m ²
Verkehrsflächen	6.042 m²
davon Wohnstraße	4.330 m ²
davon Straßengrün	515 m ²
davon Wirtschaftsweg (Bestand)	570 m ²
davon unbefestigter Fußweg (auf vorhandenem Wirtschaftsweg)	260 m ²

Wasserwirtschaftliches Konzept

Das anfallende Oberflächenwasser soll breitflächig auf den Grundstücken versickern, verdunsten und dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Die Straßenentwässerung und Überschusswasser wird offenen Erdmulden und Gräben zugeführt und in naturnah gestalteten Retentionsmulden zurückgehalten wird über Versickerungsmulden den Hauptvorfluter Lasterbach zugeführt. Die Materialien der versiegelten Hoffläche und der Zufahrt werden so gewählt, dass versickerungsfähiges Pflaster oder andere versickerungsfähige Beläge verwendet werden. Das Schutzwasser wird in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet.

Landespflegerisches Konzept

Das landespflegerische Konzept zielt darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität, des Orts- und Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durchzuführen.

Die Details zu dem landespflegerischen Konzept sind dem Landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Als flächige Kompensationsmaßnahmen sind ausgewiesen:

öffentliche Grünflächen im Plangebiet	
A 1 Anpflanzung von Hecken und / oder Einzelbäumen	2.885 m ²
A 2 Anpflanzung von Obstbäumen auf extensiv zu nutzenden Wiesen	2.960 m ²
Summe	5.845 m²

Gemeindeeigene Flächen außerhalb Plangebiet	
A 3 gelenkte Sukzession bachnaher Retentionsflächen und Anpflanzung von Erlen (Gem. Laufersweiler, Fl. 14, Flst. 45 tw.)	1.250 m ²
A 4 freie Sukzession von Auenflächen (Gem. Laufersweiler, Fl. 16, Flst. 24 und 35)	3.500 m ²
Summe	4.750 m²

2.1.0 Planungsgrundlagen - Fachplanungen / Fachinformationen

2.1.1 Schutzgebiete / Biotopkataster

- Natura 2000-Gebiete liegen weder im Plangebiet noch in wirksamer Reichweite vor.
- Das im Süden angrenzende Bachtal ist im Biotopkataster erfasst und als § 30 BNatSchG bewertet.

2.1.2 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken nur zulässige Immissionen (Lärm und Geruch) von der angrenzenden dörflich strukturierten Ortslage bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung der Feldflur ein, die aber die zulässigen Orientierungswerte nicht überschreiten.

2.1.3 Radon

Das Plangebiet liegt gem. Radonprognosekarte des Landesamt für Geologie und Bergbau innerhalb eines Bereiches, in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden keine flächendeckenden Bodenmessungen durchgeführt.

2.1.4 Altlasten / Altbergbau

Es liegen keine behördlichen oder gemeindlichen Informationen über das Vorkommen von Altlasten vor.

Es ist auch nicht bekannt, dass im Plangebiet Bergbau betrieben wurde.

2.1.5 Archäologie / Bodendenkmäler

Es liegen keine behördlichen oder gemeindlichen Informationen über das Vorkommen von archäologisch bedeutenden Fundstellen oder Bodendenkmälern vor.

2.2.0 Planungsgrundlagen - Schutzgüter

2.2.1 Lage, naturräumliche Gliederung, Topographie

Das Plangebiet liegt auf einer plateauartigen Hochfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird. Naturräumliche Einheit ist der Kirchberger Hochflächenrand. Es handelt sich hierbei um eine flachwellige Hochfläche.

2.2.2 Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund sind devonische Schiefer. Es handelt sich um Tonschiefer mit unterschiedlichem Sandgehalt in denen vereinzelt quarzitische Sandsteine eingelagert sind. Die Bodenausbildung führte am Oberhang zu mittel- bis flachgründigen Braunerden, die auf steileren Geländekanten mit Rankern vergesellschaftet sind

Bewertung: Der Boden hat generell eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Wasserleiter und -speicher und als Puffer für Schadstoffe. Beeinträchtigt ist der Bodenhaushalt durch Ackernutzung und Versiegelungen im Bereich der bestehenden Ortslage.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine natürlichen, oberflächigen Gewässerstrukturen vorhanden.

Auf Grund der geologischen Besonderheiten weist der Untergrund kein nennenswertes bzw. geringes Poren- bzw. Kluftvolumen auf, weshalb keine bedeutenden Grundwasservorkommen zu erwarten sind, allerdings können Hangwasserzüge in Richtung Tal auftreten.

Bewertung: Das Plangebiet weist für das Grundwasserregime eine geringe Bedeutung auf; wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.

2.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Im Plangebiet wird teilweise Kaltluft produziert, die durch den angrenzenden Talraum und durch die übrigen topographischen Gegebenheiten abfließen kann. Aufgrund der windoffenen Lage und den umliegenden Waldbereichen ist Laufersweiler gut mit Frisch- und Kaltluft versorgt, so dass der Verlust des talwärts gelegenen Plangebiets sich nicht merklich auf das Kleinklima der Ortslage auswirkt.

Bewertung: Im Plangebiet erlangt das Klimapotenzial eine geringe Bedeutung.

2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

hpnV

Im Plangebiet bildet der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald in mäßig frischer bis frischer Variante die heutige potenzielle natürliche Vegetation.

Biotoptypen

Die einzelnen nachgewiesenen Biotop- und Nutzungstypen des Gebiets (dominierend auf der überplanten Fläche: Acker, Grünland-Einsaat, artenarmes Grünland; in der Umgebung: Siedlung jüngeren und mittleren Datums, angelegte Streuobstwiese, Heckenstreifen, artenarme Grünländer im Tal eines bedingt naturfernen Baches) sind im Fachbeitrag Naturschutz ausführlich beschrieben. Lage und Ausdehnung sind dem Bestandsplan Biotoptypen zu entnehmen.

Tierwelt

Eigene tierökologische Untersuchungen wurden für das Plangebiet nicht durchgeführt. Zu erwarten sind Arten der Siedlungsbereiche wie Haussperling, Star und Grünling sowie Vertreter von Biotoptypen wie Baumhecke, Gärten und Offenland, usw. Es sind keine seltenen oder gefährdeten Arten zu erwarten.

Bewertung: Das Plangebiet und sein näheres Umfeld erweisen sich aufgrund der anthropogenen Überprägung durch die Ortslage und die landwirtschaftliche Nutzung als gering bedeutend für den speziellen Artenschutz.

Die Streuobstwiese und der südlich angrenzende Heckenstreifen haben eine mittlere Bedeutung.

2.2.6 Schutzgut Landschaft und Erholung

Das Plangebiet liegt in einer mäßig strukturierten und wenig naturnahen Ortsrandlage mit hoher Einsehbarkeit und ist bisher noch landwirtschaftlich genutzt. Zur Feierabenderholung oder für Spaziergänge wird das Plangebiet, das gut durch landwirtschaftliche Wege erschlossen ist, gelegentlich genutzt.

Bewertung: Das Erholungspotenzial ist aufgrund der besonderen Bedeutung des Grobreliefs als landschaftsästhetisches Element und der ortsnahen Lage mit guter Wegeausstattung als gut zu kennzeichnen.

Trotz der hohen Einsehbarkeit der Oberhanglage aus südöstlichen Richtungen, besteht hier nur eine mäßige landschaftliche Empfindlichkeit, da von der Fernwirkung nur forstliche und landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter und auch keine sonstigen Sachgüter anzutreffen.

2.2.8 Schutzgut Mensch

Das Gebiet um Laufersweiler zählt gem. LEP IV zu den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur und geringer Zentrenreichbarkeit und -auswahl. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft.

Da sich das geplante Baugebiet nicht an klassifizierten Straßen oder in der Nähe von emittierenden Gewerbebetrieben oder größeren landwirtschaftlichen Betrieben befindet, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Gerüche vor.

Das Umland von Laufersweiler weist grundsätzlich eine hohe Attraktivität hinsichtlich der landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung auf. Der landschaftsraum um das Plangebiet wird aufgrund guter Wegeausstattung insbesondere zur Kurzzeiterholung genutzt.

Bewertung

Die Wohnqualität ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum weitgehend als gut zu bewerten.

2.2.9 Wechselwirkungen

Die in den vorherigen Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen.

Im Plangebiet selber sind die folgenden Wechselwirkungen zu erwarten:

- Das südlich angrenzende Bachtal wirkt sich positiv auf die Struktur- und Artenvielfalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert aus.
- Die geringe Strukturierung des Offenlandes und die anthropogene Überprägung im nördlichen Plangebiet, einhergehend mit Barrierebildung, Lärm und Bewegungsunruhe, wirken sich negativ auf den Artenbestand der Tiere aus.

- Bei den Böden handelt es sich um ackerbaulich gut geeignete Standorte, so dass diese weitgehend intensiv genutzt werden. Dadurch und durch die anthropogene Überprägung kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung, Bodenumlagerung, Bodenerosion, Schad- und Nährstoffeintrag. Neben der Standortfunktion kommt den Böden eine besondere Bedeutung als Wasserspeicher und Schadstoffpuffer insbesondere im Hinblick auf den südlich gelegenen Bach zu. Außerdem ist Relief bedingt mit oberflächennahen Hangwasserzügen in Richtung Talraum zu rechnen, die durch den Boden vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Aufgrund der Höhenlage ist von einem guten Luftaustausch mit höheren Luftschichten auszugehen, so dass Luftschadstoffe (durch Verkehr und Hausbrand), mit negativen Auswirkungen auf die Wohnqualität und Erholungsfunktion, abtransportiert werden. Das Offenland begünstigt, im Gegensatz zur Ortslage, die Kaltluftproduktion. Die produzierte Frischluft fließt Relief bedingt in Richtung des Bachtals ab und kann hier durch den querenden Gehölzstreifen zunächst aufgestaut werden, sodass Spätfröste und Nebelbildung mit negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht auszuschließen sind.
- Das überplante Gebiet ist durch seine Strukturarmut von geringer landschaftlicher Schönheit. Jedoch bietet es durch seine Oberhanglage eine weite Fernsicht in die bewegte Landschaft nach Südenosten. Die weite Fernsicht und der Strukturreichtum des Umlandes fördern die Erholungseignung.

3.1.0 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.1.1 Abfallerzeugung / Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es ist davon auszugehen, dass durch die Ausweisung des Baugebietes keine erheblich umweltbelastenden Abfallerzeugnisse anfallen. Die üblichen Abfallerzeugnisse (Papier, Kunststoffe, Biomüll, Restmüll und sonstige Wertstoffe) können im Rahmen der allgemeinen Abfallentsorgung behandelt werden.

Da im Plangebiet kein produzierendes Gewerbe angesiedelt wird, ist nicht mit erheblichen Lärm- und Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Weitere umwelterhebliche Verschmutzungen und Belästigungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Umweltbereiches mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

3.1.2 Unfallrisiko

Das Risiko umweltbeeinträchtigender Unfälle kann aufgrund der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.1.3 Auswirkungen auf Schutzgüter

3.1.3.1 Böden

- Gefahr durch Verunreinigung von Böden durch Schadstoffe.
- Verlust von Böden durch Abgrabung und Versiegelung.
- Beeinträchtigung durch Verdichtung und Aufschüttungen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch Regelungen zum Erdmassenausgleich innerhalb des Plangebietes und der Sicherung des schonenden Umgangs und der Wiederverwendung von Oberböden. Dies ist nach den allgemeinen technischen Vorschriften durch die Bauleitung sicherzustellen.

3.1.3.2 Wasserhaushalt

- Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- Änderung der Abflussströme oberflächennahen Hangwassers durch Abgrabung
- Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufes mit Verlust der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verschärfung der Abflusssituation.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung mit den Elementen Muldenentwässerung und Versickerungsflächen und der Verwendung von versickerungsfähigen Pflaster.

3.1.2.3 Klima

- Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen mit Bildung anthropogener Wärmeinseln;
- lufthygienische Belastung durch betriebsbedingte Emissionen und erhöhtes Kfz-Aufkommen;
- Verlust von Offenlandflächen, Verminderung der Kaltluftproduktion und Behinderung des Kaltluftabflusses.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehenen Festsetzungen von Einzelhausbebauung, die eine gewisse Durchlüftung gewährleistet und Gehölzpflanzungen, die der Frischluftproduktion im eingeschränkten Maß dienen.

3.1.2.4 Arten und Biotope

Biotope

- dauerhafter Verlust von besiedelbaren Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme.
- Zerstörung von Biozönosen mit unterschiedlicher Wertigkeit.
- Reduzierung der Pufferfläche zu biotopkartierten Biozönosen und Zerschneidung des Biotopverbundes

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehene Festsetzung von Gehölzpflanzungen und durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen am Rand des Plangebietes bzw. außerhalb des Geltungsbereiches.

Arten

- Tötung besonders und streng geschützter Arten oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verlust essentieller Nahrungsräume

Die strukturarme und anthropogen gestörte Planfläche ist von geringer Bedeutung für den Artenschutz. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.1.2.5 Landschaftsbild/Erholung/Umfeld

- Störung des Landschaftscharakters und der gesamträumlichen Wirkung durch Änderung der Gestalt und der Nutzung von Flächen.
- Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Verlust der Fläche.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehenen festgesetzten landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen im und am Rand des Baugebietes. Die

Erholungs- und Freizeitnutzung wird durch das geplante Projekt nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt.

3.1.2.6 Mensch/Gesundheit/Bevölkerung

- Beeinträchtigung der wohnortnahen Kurzzeiterholung bzw. des Wohnumfeldes durch Umnutzung und baubedingte Auswirkungen
- Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch natürlich hohe Radonwerte in der Raumluft

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehenen festgesetzten landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen im und am Rand des Baugebietes.

Mittels einfacher baulicher Maßnahmen kann das Eindringen von Radon ins Gebäude verhindert werden. Präventive Maßnahmen können sein:

- ⇒ Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- ⇒ Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- ⇒ Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- ⇒ Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- ⇒ Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- ⇒ Abgeschlossene Treppenhäuser

3.1.2.7 Kultur- und Sachgüter

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4.0 Nullvariante

Mit der Nullvariante bleibt der derzeitige Zustand, d.h. die landwirtschaftliche Nutzung wahrscheinlich unverändert. Es ist jedoch auch möglich, dass die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus fällt und mit der Zeit verbuscht.

5.0 Zusammenfassung

Zusammenfassen kann festgestellt werden, dass das geplante Wohnbaugebiet auf einem insgesamt ökologisch verträglichen Standort entwickelt wird.

Die zu erwartenden Auswirkungen werden in der Summe einen geringen Umfang erreichen und sind ausgleichbar.

Die Realisierung des Baugebietes kann somit umweltverträglich unter Beachtung der textlichen Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur- und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den im Landespflegerischen Planungsbeitrag beschriebenen externen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Umweltprüfung ergab somit keine negativen Auswirkungen.

Simmern, den 15.01.2016

Dipl.-Ing. Johannes Dillig
DILLIG Ingenieure GmbH

F:\admini_SIMMERN\2000\S00019, Laufersweiler, Im Dellenacker\TEXTE\B-Plan\Umweltbericht B-Plan Im Dellenacker.doc